

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zu den Änderungen am Bebauungsplan „Hermann-Löns-Weg West“

Stadt Ettlingen



Januar 2022

Auftraggeber:

STADT ETTLINGEN

Planungsamt
Schillerstraße 7-9
76275 Ettlingen
Tel: 07243 101-267

Auftragnehmer:

aglR

angewandte geographie und
landschaftsplanung Rastatt
Ringstr.23
76470 Ötigheim
Tel:01714753992

Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABENSTELLUNG.....	2
2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN.....	4
2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
2.2 Europäische Vogelarten	13
3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT	14
4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN.....	17
4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.2 Europäische Vogelarten	17
4.3 Weitere geschützte Arten	18
5. ERFORDERLICHE UNTERSUCHUNGEN UND MASSNAHMEN	18
6. ZUSAMMENFASSUNG	19
7. LITERATUR.....	20

1. AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Ettlingen plant eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Hermann-Löns-Weg West. Es ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können.

Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 3,5 ha und ist in den nachfolgenden Abbildungen (Abb.1 + Abb.2) dargestellt. Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes am 18.12.2021 mit Erhebung vorkommender Vogelarten und weiterer potentiell relevanter Tierarten bzw. Tierartengruppen.
- Auswertung vorhandener Daten und Befragung von Gebietskennern
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind, bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

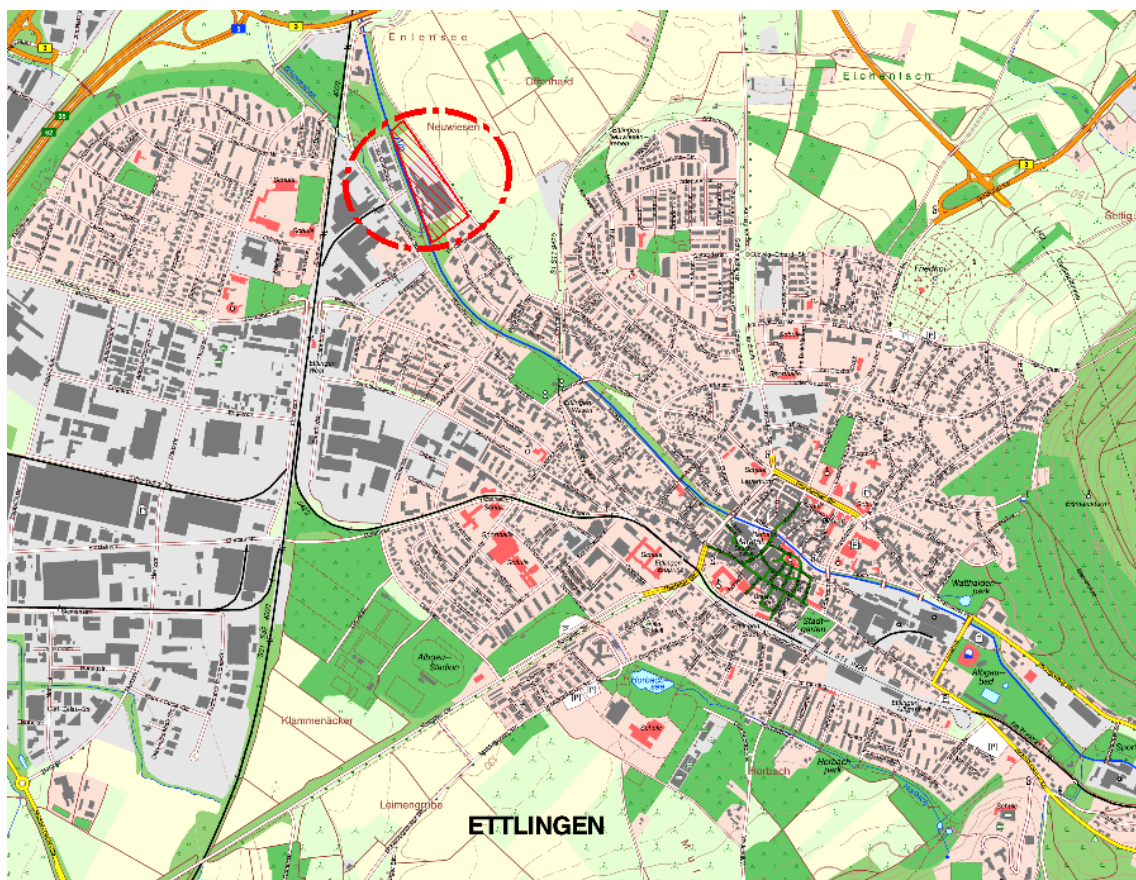


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (UG rot umrandet)

Vorhaben

Das Vorhaben sieht vor, eine verkehrliche Erschließung aus Westen zu bewerkstelligen und eine Nachnutzung des ehemaligen Stahl Areal (heute Leipziger Logistik und Lagerhaus GmbH) bzw. der nördlich anschließenden Sukzessionsflächen als Gewerbegebiet zu ermöglichen (vgl. nachfolgende Abb.).

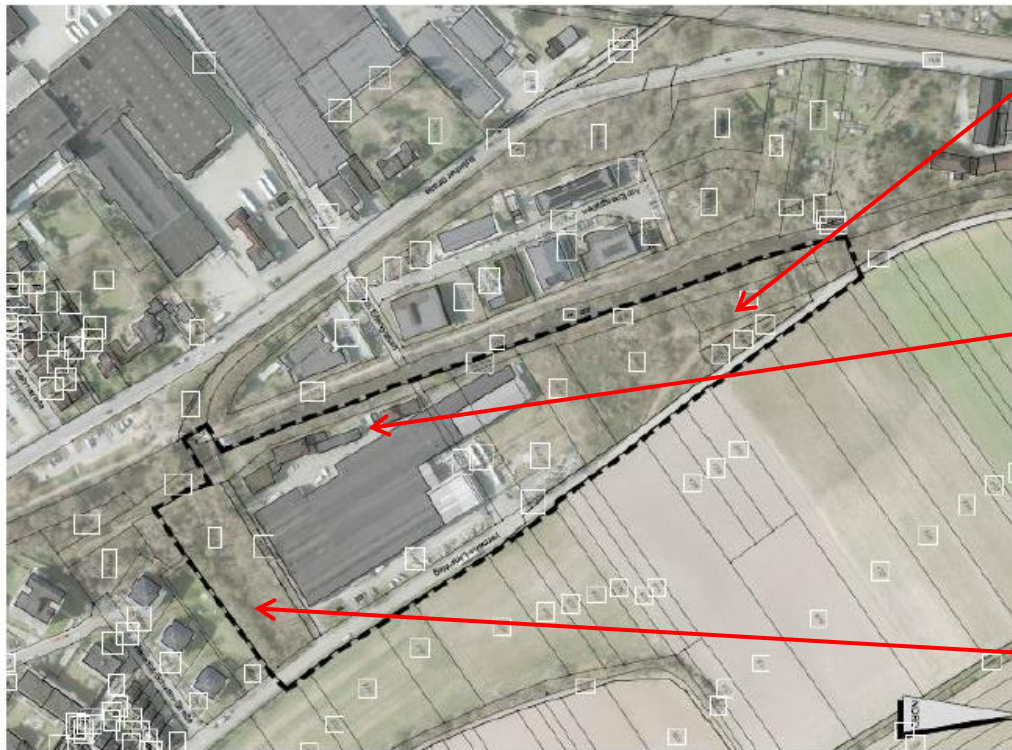


Abb. 2: Lage des Vorhabens (Geltungsbereich gestrichelte Linie)

2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014) sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumanprüche dieser Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich aktueller und potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten, wurden die Habitatstrukturen im Vorhabengebiet bei einer Begehung begutachtet. Vorhandene Gebäude wurden auf ihre Eignung als Überwinterungsquartier, Wochenstuben bzw. Sommerquartier für Fledermäuse geprüft. Vorhandene Bäume wurden auf Niststandorte wie Baumhöhlen und Horste kontrolliert. Zierrasen, Säume, Ruderalfluren, Brombeerdickichte mit ihren Rändern wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z.B. Nachtkerzen und Ampfer-Arten, wurde geachtet. Weiterhin wurden alle im Gebiet angetroffenen Vogelarten erfasst.

Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Änderungsbereich erstreckt sich zwischen Alb und Hermann-Löns-Weg. Er beinhaltet eine aufgegebene Fabrikanlage mit zugeordneten Häusern, Lagerhallen und Schuppen, welche teilweise in marodem Zustand sind. Neben versiegelten Flächen (Parkierungsflächen, Abstellflächen, Zuwegungen) umfasst das Gelände Flächen mit wassergebundener Decke (Betriebshof), ehemalige Zierrasen, kleine Grünflächen und grasreiche Ruderalfluren. Das östliche Albufer mit Bäumen als Ufergalerie bildet, mit einer Ausnahme, die Grenze. Im Norden und Süden sind Gehölzsukzessionen unterschiedlichen Alters vorhanden. Während diese im Süden schon waldartige Ausbildungen darstellen, zeigt sich im Norden die Sukzession in Anfangsstadien mit eingestreuten Brombeerdickichten, Ruderalfluren und Dominanzbestände.

Die Bäume sind kleinflächig in einem Alter, in dem sie Höhlen aufweisen können, die für Fledermäuse als Quartier bzw. für Vögel als Brutplatz geeignet sind. Die Gebäude sind aufgrund ihres Zustandes (marode Dächer etc.) als Überwinterungsquartier, Wochenstuben bzw. Sommerquartier für Fledermäuse geeignet.

Die Grünflächen im Osten sind schlecht gepflegt, im Verbund mit angrenzenden Wiesen und Ackerrandstreifen sind sie als Lebensraum für Zauneidechsen nicht auszuschließen. Die Nachtkerze wurde nicht gefunden, großblättrige Ampferarten vereinzelt.



Abb. 3: Zugang zu dem südlich anschließenden Wäldchen



Abb. 4 Aus Sukzession hervorgegangenes Wäldchen im Süden



Abb. 5 Ehemalige Fabrikhalle mit Parkplätzen und ehemaligen Zierrasen



Abb. 6: Fabrikgebäude, Bürogebäude, Lagerhallen, Wohnhäuser und Schuppen



Abb. 7: Marode Wohnhäuser und Schuppen mit Dachöffnungen, Nischen und Spalten



Abb. 8: Ansatz eines Ufergaleriewaldes entlang der Alb



Abb. 9: Zustand der Alb an der geplanten Verkehrserschließung



Abb. 10: Bauhofgelände mit Lagerflächen, nördlich anschließend Ruderalffuren



Abb. 11: Nördliche Sukzessionsfläche mit Brombeerdickichten



Abb. 12: Saum der Gehölzsukzession im Norden z.T. mit Schleiergesellschaften

Tab. 1: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars		
Säugetiere (Teil)		
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
Chiroptera		
Fledermäuse		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der Biotopausstattung (marode Dächer und Gebäude, Bäume mit Höhlen) des Plangebiets nicht auszuschließen. Die Nutzung als Nahrungshabitat ist im Norden denkbar.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	
Reptilia		
Kriechtiere		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Ein Vorkommen der Zauneidechse im Osten auf den ehemaligen Grünflächen entlang der Parkierung ist möglich. Vorkommen der Mauereidechse sind im Bereich der Bauhoffläche (Lager mit Splitt, Kies, Sand etc.) ebenfalls nicht auszuschließen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Titurus cristatus</i>	Kammolch	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Vorkommen der Nachtkerze und von Weidenröschen wurden nicht entdeckt, sind aber gerade in den Sukzessionsflächen im Norden nicht gänzlich auszuschließen.
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Durch die vereinzelt Vorkommen von stumpfblättrigen Ampferarten ist das Vorkommen nicht auszuschließen.
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	Vorkommen von der Alb bei Karlsruhe sind bekannt, ein vollkommener Ausschluss ist daher nicht möglich
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf Glanzkräuter	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräuter	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstängel, Sommer-Drehwurz	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

2.2 Europäische Vogelarten

Bei der Begehung am 18.12.2021 wurden die in der Tabelle in der rechten Spalte mit einem Kreuz markierte Arten im Überflug oder als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt. Weitere Arten, die aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen vorkommen können, sind ebenfalls aufgeführt. Planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste in Baden-Württemberg bzw. Deutschland) sind zu erwarten, da ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden sind.

Tab. 2: Artenliste potentiell vorkommender Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Ba-Wü	Rote Liste DE	EU-VRL	BNatSchG-Status	Nachweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	x
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	x
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				§	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				§	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3			§	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V		§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus domesticus</i>	V			§	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				§	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V			§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				§§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3		§	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V			§§	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	
Zaunkönig	<i>Trglodytes troglodytes</i>				§	

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste: Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (LUBW 2013) und Deutschlands (SÜDBECK et al. 2016)

Kategorien

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V: Vorwarnliste

EU-VRL: Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG)

Anhang I Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten

Art. 4, Abs. 2 Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflan-

zungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

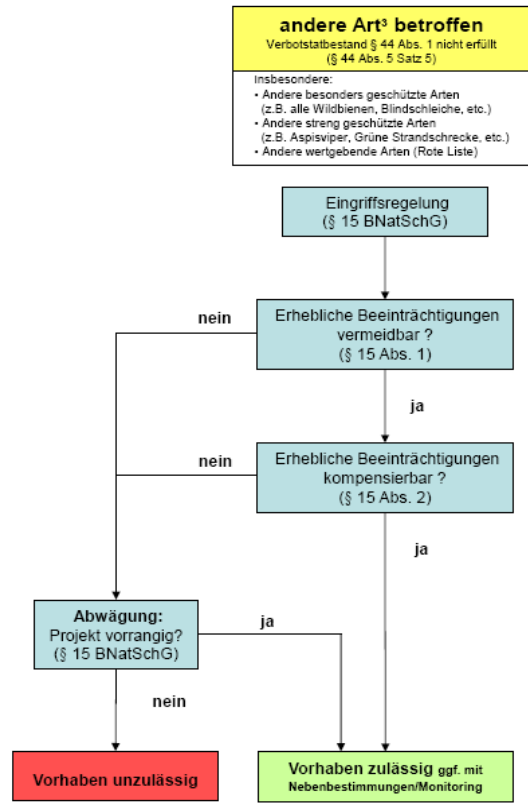
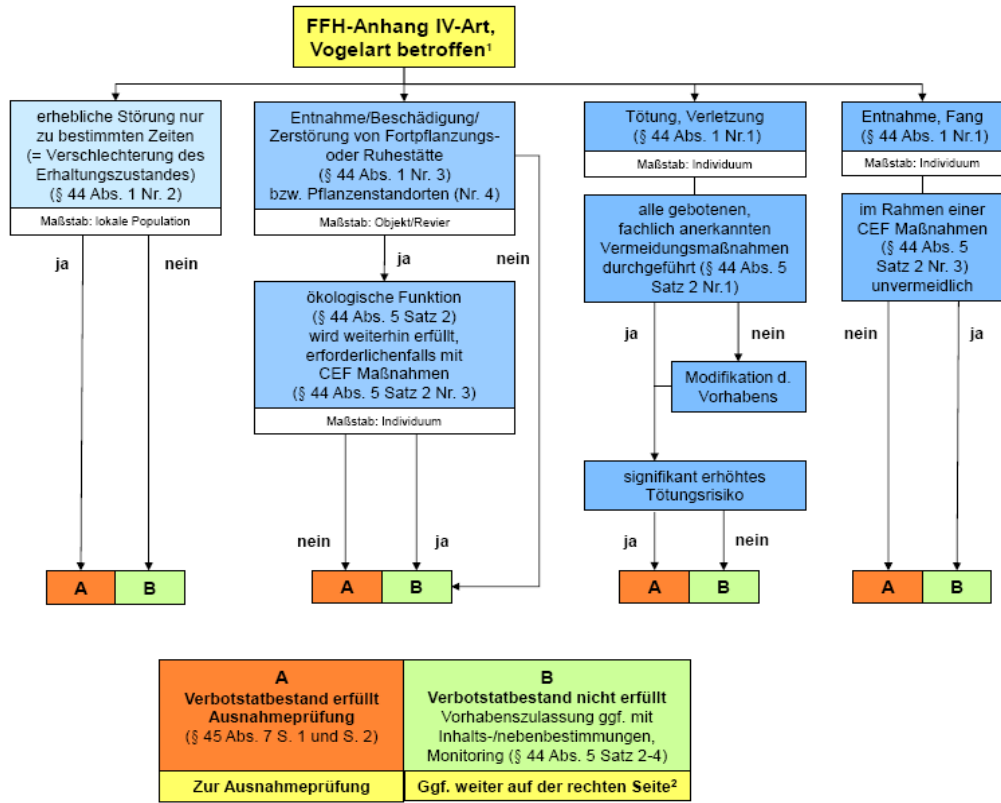
„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Bringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmsaurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

Abb. 13: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018)

4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten finden im Untersuchungsgebiet im Norden einen mäßig geeigneten Nahrungsraum. Quartiere sind aufgrund der maroden Bausubstanz und möglicherweise vorkommender Baumhöhlen nicht auszuschließen.

Bei einer Rodung der Bäume kann daher das vorhabensbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Auch vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, sind nicht auszuschließen. Ebenso kann die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet sein.

Im Vorhabensbereich können Vorkommen der Zauneidechsen oder Mauereidechsen nicht ausgeschlossen werden, da die Flächen grundsätzlich geeignet sind und im Falle der Zauneidechse auch einen gewissen Verbund zu benachbarten Wiesenflächen haben. Ob die geringe Flächengröße im Bauhofsbereich als Lebensraum für eine Mauereidechsenpopulation ausreichend ist, muss durch weitergehende Untersuchungen geklärt werden, auszuschließen ist dies nicht.

Der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) kann nicht ausgeschlossen werden. Auch vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind nicht auszuschließen.

4.2 Europäische Vogelarten

Für die im Vorhabensbereich nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Vogelarten kann das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei Rodung der Bäume (Anfang Oktober bis Ende Februar) ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Vogelarten (Arten der Roten Listen und EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I) können aufgrund der vielfältigen Habitatausstattung betroffen sein. Vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Auch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang könnte gefährdet sein. Insofern wäre ein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht auszuschließen.

4.3 Weitere geschützte Arten

Weitere geschützte Arten wie der **Nachtkerzenschwärmer** und der **Feuerfalter** bzw. **Libellenarten** entlang der Alb sind nicht gänzlich auszuschließen.

5. ERFORDERLICHE UNTERSUCHUNGEN UND MASSNAHMEN

Aufgrund der vielfältigen Strukturen im UG mit Gebäuden, Waldsukzessionen im Süden und Norden, Brombeerdickichten, Lagerflächen mit offenen Bodenflächen, ehemaligen Zierrasen und Ruderalfluren, sind weiterführenden Untersuchungen zu:

- Fledermäusen,
- Reptilien,
- Vögel,
- Nachtkerzenschwärmer,
- Feuerfalter
- Libellen

notwendig.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten sowie die Brutvogelarten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabenbereich abgeprüft.

Eine Begehung im Dezember 2021 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab Hinweise auf potentielle Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Mauer- und Zauneidechsen, Nachtkerzenschwärmer, Feuerfalter und einer Libellenart im Bereich des Plangebiets.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sind nicht auszuschließen. Weiterführende Untersuchungen erscheinen daher, wie in Kap. 5 aufgeführt notwendig.

7. LITERATUR

- KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013.
- SÜDBECK et al. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.